

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG - Otto-Hahn-Straße - 25541 Brunsbüttel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Orig.: DS
Kopie: TBQU, TBPT-Q, TBAS

Kopie o. A.: TB, TBS, TBPT, TBW
TBA, TBQ, TBU,
TBP, GD-NEE,
GD-N, GD-NE, GD-NEL

Postausgang:
Email-Ausgang:

01200035663 /0017


Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen GD-NEL swo-ml
Doku.-Nr. 20012101jw
Sachbearbeiter
Telefon
Direktfax

Datum 08.06.2020

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

**Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB)
Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Phase II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Antrag auf Stilllegung und Abbau der Anlage KKB vom 01.11.2012 und der Antragspräzisierung vom 19.12.2014 dargestellt, sieht unsere Rückbauplanung den Abbau der Anlage in mehreren unabhängigen Genehmigungsphasen vor. Es sind mindestens drei Abbauphasen geplant, zwei davon auf der Grundlage eigenständiger atomrechtlicher Genehmigungen. Auf Basis dieser Genehmigungen soll die Anlage zurückgebaut werden. Das Freigabeverfahren einschließlich Gebäude und Betriebsgelände soll, wie in der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) festgelegt, im aufsichtlichen Verfahren erfolgen.

Für den weiteren Abbau der Anlage beantragen wir hiermit gemäß § 7 Abs. 3 AtG, uns den "Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Brunsbüttel - Phase II" zu gestatten.

Mit der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) sollen ergänzend zu den bereits mit der 1. SAG genehmigten Maßnahmen folgende Vorhaben nach den Maßgaben des RBHB zur parallelen Durchführung genehmigt werden:

- *Abbau des Reaktordruckbehälters (Isolierung, Mantel, Kalotte),*
- *Abbau des Biologischen Schildes,*
- *Einbringen und später Abbau von Abbau- und Zerlegeeinrichtungen, die für die Demontage des RDB und des Biologischen Schildes benötigt werden,*
- *Betrieb und späterer Abbau von Restbetriebs- und Überwachungseinrichtungen, die für die Demontage des RDB und des Biologischen Schildes benötigt werden (z. B. Lüftung, Strahlenschutzüberwachung, Brandschutzsysteme, Abwasseraufbereitung, Hebezeuge, Stromversorgung),*
- *Abbau der Bereiche um das Brennelementlagerbecken, des Abstell- und Reaktorraums,*
- *vollständige Dekontamination, Freimessung und Rückzug aus den Gebäuden mit Kontroll- oder Überwachungsbereichen,*

Hausanschrift:
Otto-Hahn-Straße
25541 Brunsbüttel
Telefon +49 4852 89-0
Telefax +49 4852 89-2019
E-Mail kkb@vattenfall.de

Bankverbindung:
Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
Bankleitzahl: 50050000
Kontonummer: 90085507 (EUR-Konto)
IBAN-Nr.: DE4050050000090085507
SWIFT: HELADEFXXX

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin:
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Handelsregister B 89977
des Amtsgerichts Hamburg

Geschäftsführer:
Dr. Ingo Neuhaus
Dr. Axel Cunow

Sitz Hamburg
Überseering 12
22297 Hamburg
Handelsregister A 99145
des Amtsgerichts Hamburg

Empfänger

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr.

20012101jw 08.06.2020

Datum

Seite

2

- *Abbau von verbleibenden Teilen des SHB,*
- *Abbau des Sumpfs des SHB,*
- *Rückzug der Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung aus dem Maschinenhaus und schutzzielrelevante Änderungen an Außenhüllen der Gebäude ZA, ZF, ZC, ZS.*

Zu dem beantragten Abbauumfang gehören jeweils auch alle zugehörigen Hilfs- und Versorgungseinrichtungen.

Bei der Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten schließt der Abbauumfang den damit in Zusammenhang stehenden Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß StrlSchG, in Ergänzung zu dem von den bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen, als Antragsbestandteil ein.

Während der Abbauarbeiten der Phase II werden alle für die Aktivitätsrückhaltung, den Strahlenschutz oder für die Rückbaumaßnahmen notwendigen Systeme auch weiterhin im jeweils erforderlichen Umfang betrieben bzw. betriebsbereit gehalten.

Es werden sukzessive alle Anlagenteile und Systeme abgebaut, die zur Gewährleistung der verbleibenden Schutzziele nicht mehr benötigt werden.

Der mit der Stilllegungsgenehmigung der Anlage KKB genehmigte Restbetrieb von Systemen wird bis zu ihrer endgültigen Außerbetriebnahme unverändert fortgeführt. Die im Genehmigungsverfahren zur 1. SAG vorgelegte Ereignisanalyse und die Betrachtungen zur Strahlenexposition der Bevölkerung sind weiter abdeckend konservativ auch für die Phase II und bedürfen damit keiner Anpassung. Gleichwohl werden wir die zentralen Unterlagen zu diesen Themen prüfen und ggf. aktualisieren.

Mit unserem Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zu Stilllegung und Abbau der Anlage KKB vom 01.11.2012 haben wir entsprechend § 4 AtVfV das Gesamtvorhaben mit den entsprechenden Unterlagen dargestellt. Am 06. und 07. Juli 2015 fand dazu der Erörterungstermin statt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Phase I hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage und von Anlagenteilen erstreckt.

Die für die Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3 UVPG für die beantragte 2. Abbau-genehmigung erforderlichen Angaben sind in den noch vorzulegenden Unterlagen, insbesondere im Bericht "Bewertung der Antragsgegenstände der 2. AG hinsichtlich Umweltverträglichkeit" enthalten. Im Ergebnis zeigen die Antragsgegenstände keine Abweichungen gegenüber der bereits für das Vorhaben Stilllegung und Abbau des KKB insgesamt durchgeführten UVP. Die Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Abs. 1 S. 1 und S. 2 UVPG wird daher ergeben, dass keine Anhaltspunkte für den Bedarf einer erneuten UVP vorliegen. Mit der beigefügten Darstellung „Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Abbau-genehmigung“ beschreiben wir, warum eine zusätzliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens weder notwendig, noch zielführend oder auch nur wünschenswert ist. Wir bitten Sie daher, im Interesse eines zügigen Genehmigungsverfahrens und zur Vermeidung von Abbauverzögerungen von der Durchführung einer erneuten UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Empfänger

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr.

20012101jw 08.06.2020

Datum

Seite

3

Zur Erläuterung unseres Antrags und zum Nachweis, dass bei den konkret beantragten Rückbaumaßnahmen die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist, werden wir Ihnen die Unterlagen

- Anlagenbeschreibung (aktuelle Beschreibung der Anlage basierend auf Aussagen aus dem Sicherheitsbericht)
- Bewertung der Antragsgegenstände der 2. AG hinsichtlich Umweltverträglichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
- Technischer Bericht zu den Arbeiten in der Phase II mit
 - Informationen / Randbedingungen zu den Planungen für Phase II,
 - Beschreibung von Ausbau und Behandlung der Anlagenteile
- Technischer Bericht zum Rückzug aus der Anlage und den Endzustand der Anlage bei Entlassung aus dem AtG

vorlegen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung. Soweit die Genehmigung abweichend vom Antrag erteilt werden soll, beantragen wir, uns zuvor den Genehmigungsentwurf zur schriftlichen Stellungnahme zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG



Dr. Ingo Neuhaus
Technischer Geschäftsführer



Markus Willicks
Leiter der Anlage

Anlage

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 20012101jw
Datum 08.06.2020

Seite
1

Anlage

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Abbaugenehmigung

Der Bericht zeigt auf, dass eine zusätzliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Abbaugenehmigung (2. AG) weder notwendig, noch zielführend oder auch nur wünschenswert ist.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Atomrecht verpflichtet in gestuften Genehmigungsverfahren zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn entweder die zu genehmigenden Sachverhalte für sich eine UVP-Pflicht begründen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV), wenn im Sicherheitsbericht zusätzliche oder andere Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV) oder wenn einer der in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV genannten Fälle vorliegt. Gesichtspunkte, die vorliegend für eine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

Aus den Darstellungen in unserem Bericht „Bewertung der Antragsgegenstände der 2. AG hinsichtlich Umweltverträglichkeit“ ergibt sich zunächst, dass die Antragsgegenstände der 2. AG keine eigenständige UVP-Pflicht auslösen. Es sind zudem keine - im Vergleich zu den in der UVU zum Gesamtvorhaben bereits beschriebenen - zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter ersichtlich. Aus UVP-rechtlichen Gründen kann die Notwendigkeit zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung daher nicht abgeleitet werden.

Die in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV aufgeführten Kriterien, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern würden, treffen allesamt nicht auf die Antragsgegenstände der 2. AG zu. Es sind zudem auch keine zusätzlichen oder anderen Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und über die bereits in dem im Verfahren zur Erlangung der 1. SAG vorgelegten Sicherheitsbericht über die gesamt geplanten Maßnahmen hinausgehen. Es gibt im Rahmen der beantragten 2. AG keine Vorhabenänderungen mit Drittrelevanz, die von der bereits öffentlich erörterten Beschreibung des Gesamtvorhabens in Sicherheitsbericht und UVU abweichen.

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

Empfänger

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr.

20012101jw

Datum

08.06.2020

Seite

2

Gemäß §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. SAG eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV erstellte Sicherheitsbericht zur 1. SAG, der gemäß § 19b Abs. 1 AtVfV auch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKB beschreibt, öffentlich ausgelegt und umfassend erörtert. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen vollständig und in der erforderlichen Detailtiefe bekannt gemacht worden.

Die mit unserem Antrag auf Erteilung der 2. AG beantragten Tätigkeiten und Maßnahmen bewegen sich im Rahmen der im Verfahren zur 1. SAG vorgelegten Darstellungen und gehen inhaltlich nicht über diese hinaus. Der vorliegende Antrag beinhaltet lediglich die bisher noch nicht beschiedenen Maßnahmen und Tätigkeiten der bereits der Öffentlichkeit bekannten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKB. Dies sind insbesondere die im Antrag zur 1. SAG explizit als Antragsgegenstände der 2. AG genannten Maßnahmen und Tätigkeiten. Darüber hinaus bleiben alle wesentlichen Festlegungen, die mit der 1. SAG beantragt und genehmigt wurden, vom Antragsumfang der 2. AG unberührt. Eine erneute Darlegung der unverändert insgesamt geplanten Maßnahmen ist daher weder erforderlich, noch sinnvoll. Damit besteht gem. §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV auch kein gesetzliches Erfordernis für die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher insgesamt gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV abgesehen werden.

Die Entscheidung, ob eine zusätzliche, überobligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches ermessensfehlerfrei auszuüben ist. Die folgenden Ausführungen sollen belegen, dass eine fehlerfreie Ermessensentscheidung hier allein den Verzicht auf eine erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit beinhalten kann.

2. Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit

Dass ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an dem Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des KKB vorhanden ist, steht außer Frage. Diesem ist jedoch formal über die öffentliche Erörterung der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der 1. SAG bereits ausreichend Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus haben wir die Öffentlichkeit fortlaufend und umfassend über den Fortschritt des Vorhabens insgesamt und Teilaspekte, die von besonderem Interesse sind, informiert. Hierzu haben wir diverse Informations- und Diskussionsveranstaltungen organisiert, auf welchen Vertreter aus Verbänden, der Kommunalpolitik oder sonst interessierte Dritte den

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 20012101jw 08 Datum 06.2020

Seite 3

aktuellen Stand des Projektes erfahren und ggf. ihr Bedenken vortragen und mit unseren Fachleuten diskutieren konnten. Sie haben dankenswerterweise mit ihren Experten ebenfalls häufig an diesen Veranstaltungen teilgenommen, sich den Fragen aus dem Publikum gestellt und Anregungen aufgenommen. Auf Wunsch haben wir auch konkrete Einzelgespräche mit Anlagenbegehungen ermöglicht. Diese kontinuierliche kommunikative Begleitung des Abbauvorhabens zeigt, dass dem Informationsbedürfnis Dritter in jeder Hinsicht und insbesondere weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Genüge getan wurde. An diesem transparenten Vorgehen wollen wir auch in Zukunft festhalten.

Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen im Übrigen, dass eine erneute Erörterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. AG keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht. Einwendungen und Diskussionsbedarf betrafen dort allein Sachpunkte, die bereits auf dem ersten Erörterungstermin zum Gesamtvorhaben umfangreich abgehandelt worden waren. Dem Vernehmen nach würde die baden-württembergische Genehmigungsbehörde ihr Ermessen heute anders ausüben und von einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wie sie dies in den Abbaugenehmigungen zum Kernkraftwerk Obrigheim selbst schon getan hat und wie dies bislang auch bundesweit geübte Praxis ist.

3. Zeitliche und wirtschaftliche Erwägungen

Erfahrungsgemäß führt die Vorbereitung und Durchführung einer formalen Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem zeitlichen Zusatzbedarf von mindestens sechs Monaten. Das auf Erteilung der 2. AG gerichtete Genehmigungsverfahren würde sich also entsprechend verlängern. Infolge der dadurch eintretenden Verzögerungen bei den geplanten Abbaumaßnahmen würden der Antragstellerin beträchtliche, nicht geplante Zusatzkosten entstehen.

Zugleich würden sich sämtliche anderen in Schleswig-Holstein anhängigen Rückbauverfahren verzögern, da die in diesen Verfahren eingebundenen Mitarbeiter bei Behörden und Sachverständigen dann voraussichtlich mit der Vorbereitung und Durchführung des zweiten KKB-Erörterungstermins ausgelastet wären.

4. Zielvorgaben des Gesetzgebers

Der Bundesgesetzgeber hat in § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG festgeschrieben, dass Anlagen nach Beendigung des Leistungsbetriebes unverzüglich stillzulegen und abzubauen sind. Diese Regelung wurde seinerzeit auch gerade auf Drängen der Landesregierung von Schleswig-Holstein aufgenommen. Der Verpflichtung zum beschleunigten Abbau von außer Betrieb genommenen Anlagen kann allerdings nur nachgekommen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen entsprechend zügig erteilt werden. Nicht notwendige Verfahrensverlängerungen sollten mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel daher unterbleiben.

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i. S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 20012101jw 08.06.2020 Datum

Seite
4

5.

Auch Ihr Haus hat sich bislang dieser Sichtweise angeschlossen und folgerichtig die sofortige Vollziehung der 1. SAG angeordnet, um einen unverzüglichen Abbau der Anlage einzuleiten. Hierzu haben Sie seinerzeit ausgeführt:

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst daraus, dass mit der Stilllegung und dem Abbau des KKB das permanent vorhandene Gefährdungspotenzial in der Umgebung der Anlage sukzessive reduziert wird. Der Suspensiveffekt einer Klage würde dazu führen, dass dieses Gefährdungspotenzial länger vorhanden wäre, wobei zu berücksichtigen ist, dass mit zunehmender Dauer eines Klageverfahrens sich die tatsächliche Situation der Anlage derer eines sicheren Einschlusses nähern wurde, für die das vorhandene Genehmigungsregime nicht vorgesehen und auch nicht dauerhaft geeignet ist.

(...) Daran, dass diese Folgen eintreten, besteht ein öffentliches Interesse, denn damit sind von exekutiver Seite die Voraussetzungen erfüllt, derer es zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG bedarf, wonach Anlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a AtG erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, unverzüglich stillzulegen und abzubauen sind. Das besondere öffentliche Interesse leitet sich, auch mit Blick auf die dargestellten Folgen einer unmittelbar gültigen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung, ergänzend aus dem Zweck des AtG gemäß § 1 Nr. 1 AtG ab, wonach die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung der geordnete Betrieb sicherzustellen ist.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Antragstellerin ihre Rechte aus dieser Genehmigung unmittelbar wahrnehmen und so ihrerseits, an der Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Interesses mitwirken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die unverzügliche Stilllegung und der unverzügliche Abbau nicht allein deshalb im öffentlichen Interesse liegen, weil sie im Gesetz verankert sind. Sie haben sicherheitstechnische Vorteile, da das Personal der Antragstellerin, das weitreichende Erfahrungen aus dem Leistungs- und Nachbetrieb hat, bei der Stilllegung und beim Abbau eingesetzt werden kann. Im Falle einer Klage gegen diese Genehmigung und einem voraussichtlichen langwierigen Klageverfahren, könnte nicht sichergestellt werden, dass dieses Personal noch in vergleichbarem Umfang zur Verfügung stünde.

Das Ziel des unverzüglichen Abbaus des KKB, welches auch von Drittbetroffenen geteilt wird, würde nicht erreicht, wenn bei zur Umsetzung anstehenden Abbaumaßnahmen infolge nicht notwendiger zusätzlicher Verfahrensschritte vermeidbare erhebliche Verzögerungen eintreten.

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

Empfänger

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 20012101jw *08*.06.2020 Datum

Seite
5

6. Ergebnis

Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist gesetzlich nicht erforderlich und ist in Anbetracht des zu erwartenden minimalen Erkenntnisgewinns für alle Beteiligten bei gleichzeitig eintretender erheblicher Rückbauverzögerung als unverhältnismäßig abzulehnen.

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.